Teilrevision DGO für Kirchgemeindeversammlung vom 13.03.2024

§ 33 Honorare und Entschädigungen

[1] Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen sind in den Anhängen V und VI geregelt.

[2] Für Sakramentsvorbereitungen gelten folgende zusätzliche Entschädigungen:

a) Sakramentsvorbereitung Versöhnung;
Pro Klasse 25 % einer Lektion = 1 % vom Grundlohn 100 %.

b) Sakramentsvorbereitung Kommunion;
Pro Klasse 50 % einer Lektion = 2 % vom Grundlohn 100 %.

c) Sakramentsvorbereitung Firmung;
Pro Klasse 50 % einer Lektion = 2 % vom Grundlohn 100 %.

Anhang V – Funktionsentschädigungen und Spesen

1. Funktionäre

An die Beamten, Angestellten und Funktionäre werden pro Kalenderjahr die nachstehend aufgeführten Gehälter und Besoldungen ausgerichtet. Auf Wunsch des Amtsinhabers kann die Besoldung des Kirchgemeindepräsidiums halbjährlich oder vierteljährlich ausbezahlt werden. Funktionäre sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, gegen Berufsunfall versichert.

Funktion / Stelle	Gehalt / Besoldung Fr.
Kirchgemeindepräsidium	25'000.00
Kirchgemeindevizepräsidium	3'000.00
Kirchgemeinderat (je Mitglied)	3'000.00

2. Kommissionen

An die Präsidenten der ständigen Kommissionen werden pro Kalenderjahr folgende Entschädigungen ausgerichtet.

		Präsident Fr.
a)	Infrastrukturkommission	1'500.00
b)	Finanzkommission	1'500.00
c)	Wahlbüro (pro Abstimmung und Wahl)	250.00

3. Nicht ständige Kommission

Die Besoldungen für nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen im Einzelfall festgesetzt.

4. Sitzungsgelder

Es werden folgende Sitzungsgelder pro Sitzung ausgerichtet:

a)	Kirchgemeinderat	Fr. 100.00
b)	Kommissionen (ohne Jahresentschädigung)	Fr. 100.00
c)	Auswärtige Sitzungen	Fr. 120.00

5. Taggelder

An Kursen und Tagungen haben die abgeordneten Kirchgemeindebehörden und Kommissionen wie folgt Anspruch auf ein Taggeld:

a) Ganzer Tag Fr. 250.00
b) Halber Tag Fr. 150.00
c) Dauert die dienstliche Beanspruchung inklusive Reisezeit mehr als 5 Stunden, so ergibt sich ein Anspruch auf ein ganzes Taggeld.

6. Stundenlohn

a) Blumenfrauen Fr. 24.00
b) Hauswarte, Hilfssakristane Fr. 36.00
c) Reinigungspersonal Fr. 30.00
d) Spezialarbeiten / Facharbeiten Fr. 50.00

7. Spesen

a) Fahrten mit dem eigenen Personenwagen im Auftrag der Kirchgemeinde werden pro km mit Fr. 0.70 entschädigt.
b) Nach Möglichkeit ist das öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Es wird das Billett 2. Klasse vergütet.
c) Auswärtige Hauptmahlzeiten werden mit Fr. 30.00 entschädigt.
d) Pauschalspesen (Papier, Büro, Fahrten im Gebiet der Kirchgemeinde etc.)
   - Kirchgemeindepräsidium Fr. 1'000.00 pro Jahr
   - Kirchgemeinderat Fr. 500.00 pro Jahr
   - Kommissionspräsidien Fr. 250.00 pro Jahr
e) Sämtliche Angestellten nutzen die Drucker / Kopierer der Pfarrämter. Es werden keine Spesen für Kopien, Tinte und Toner bezahlt.

8. Kirchenmusiker (Funktionäre)

	Stufe 1	Stufe2	Stufe 3	Stufe 4
Chorleiter/in Jahrespauschale	Fr. 6'800.00	Fr. 9'200.00	Fr. 12'100.00	Fr. 17'000.00
Organist/in je Einsatz	Fr. 85.00	Fr. 135.00	Fr. 165.00	Fr. 185.00
Organist/in Proben und Begleitung Kirchenchor	Fr. 66.00	Fr. 88.00	Fr. 110.00	Fr. 132.00

Stufe 1
Kirchenmusiker ohne Ausweis

Stufe 2
- Diplom C der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern
- Bernischer Organistenausweis I
- Abschluss I der Kirchenmusikerschule des Kantons Aargau
- Kurs I + II des Schweizerischen Kirchengesangsbundes (SKGB)
- Kirchenmusiker, die sich über regelmässige Teilnahme an Weiter- und Fortbildungskursen oder über regelmässigen Unterricht ausweisen können.

Stufe 3
- Diplom B der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern
- Bernischer Organistenausweis II
- Abschluss II der Kirchenmusikschule des Kantons Aargau
- Berufsmusikerabschluss (Lehr- oder Konzertdiplom) mit kirchlicher Ausbildung.

Stufe 4
- Diplom A der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern
- Berufsmusikerabschluss (Lehr- oder Konzertdiplom) mit kirchenmusikalischer Ausbildung.

Vergleichbare Ausweise werden angerechnet.